

## II. Entwicklungen

### Das UN-Kaufrecht: stete Weiterentwicklung der Praxis

von Ulrich Magnus, Hamburg

#### I. Einführung

Der diesjährige Bericht über das UN-Kaufrecht<sup>1</sup> muss mit der Erfüllung einer traurigen Pflicht beginnen. Am 23. April 2007 ist Peter Schlechtriem verstorben. Mit ihm hat die deutsche Rechtswissenschaft einen ihrer profiliertesten und international renommiertesten Vertreter verloren. Vor allem wer immer sich mit dem UN-Kaufrecht beschäftigt, weiß, welchen Verlust Schlechtriems Tod bedeutet<sup>2</sup>. Nach Ernst Rabel ist sein Name am engsten mit dem internationalen Einheitskaufrecht verbunden<sup>3</sup>. Die weltweite Akzeptanz des UN-Kaufrechts hat ihm sehr viel zu verdanken. Seine Schriften<sup>4</sup> und Aktivitäten, zuletzt als Vorsitzender des CISG Advisory Council, haben zur Aufarbeitung des CISG und damit zu seiner Verbreitung entscheidend beigetragen. Der folgende Beitrag ist dem Andenken an Peter Schlechtriem gewidmet.

#### II. Fortentwicklung des CISG

##### 1. Allgemeines

Stillstand ist Rückschritt, heißt es nicht nur in der Wirtschaft. Für das UN-Kaufrecht lässt sich auch für die vergangenen zwei Jahre nur bestätigen, was seit seinem Inkrafttreten gilt: Es gibt eine stetige, gelegentlich langsamere, dann wieder stürmischere Weiterentwicklung in allen Einzelaspekten, in denen sich eine einmal beschlossene Konvention fortentwickeln kann, so in der Zahl der Ver-

<sup>1</sup> Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980 (konsolidierte Fassung), ABl. 1998 C 27/34. Dort befindet sich auch eine Tabelle über die Fundstellen der jeweiligen Sprachfassungen im Amtsblatt. Ursprüngliche Fassung Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1986 II, 809. – Siehe Dieter Martiny, *Europäisches Internationales Vertragsrecht* vor der Reform, ZEuP 2003, 590 ff.; ders., *Neue Impulse im Europäischen Internationales Vertragsrecht*, ZEuP 2006, 60 ff.

<sup>2</sup> Siehe die vorangehenden Berichte in: ZEuP 1993, 79 ff.; ZEuP 1995, 202 ff.; ZEuP 1997, 823 ff.; ZEuP 1999, 642 ff.; ZEuP 2002, 523 ff.; ZEuP 2006, 96 ff.; vgl. ferner den Bericht von Burghard Piltz, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2007, 2159 ff.

<sup>3</sup> Siehe die Würdigungen von Rolf Herber und Jan Ramberg in: *Internationales Handelsrecht (IHR)* 2007, 89 f.

<sup>4</sup> Schlechtriem war wissenschaftlicher Schüler Ernst von Caemmerers, der seinerseits noch ein unmittelbarer Schüler Ernst Rabels war.

<sup>5</sup> Siehe insbesondere seinen auch in Englisch erschienenen Kommentar: *Peter Schlechtriem/Ingeborg Schwenzer, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG –*, 4. Auflage, 2004 (in Englisch: 2. Auflage, 2005) und sein ausgezeichnetes Lehrbuch: *Peter Schlechtriem, Internationales UN-Kaufrecht*, 4. Auflage, 2007.

tragsstaaten, der zum CISG ergangenen Rechtsprechung, der zur Konvention erschienenen Literatur. Stillstand ist jedenfalls nicht zu verzeichnen.

#### 2. Vertragsstaaten

Die Zahl der Vertragsstaaten hat sich weiter erhöht. Seit 2006 sind El Salvador (CISG dort in Kraft zum 1.12.2007), Liberia (1.10.2006), Montenegro (3.6.2006) und Paraguay (1.2.2007) in den Kreis der Vertragsstaaten eingetreten, der jetzt insgesamt 70 Staaten umfasst. Der nicht dramatische, aber stete Zustrom entfaltet seinerseits einen immer stärkeren Sog für bisher zurückhaltende Staaten, nunmehr der Konvention beizutreten. So stehen mit Japan, der Türkei und wohl auch Südafrika drei weitere, auch wirtschaftlich wichtige Länder vor der Ratifikation des CISG.

Innerhalb der Europäischen Union gehören nach dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens jetzt 23 der 27 Mitgliedstaaten zu den CISG-Staaten. Nur Großbritannien<sup>5</sup>, Irland, Malta und Portugal scheren aus dieser Phalanx weiterhin aus und verhindern, dass das CISG die einheitliche Basis aller grenzüberschreitenden Handelskäufe in der Gemeinschaft ist.

#### 3. Rechtsprechung

Es ist kein Wunder, dass mit der Zunahme der Vertragsstaaten auch die Rechtsprechung zum CISG inzwischen überproportional anschwillt. Die umfassendste Rechtssprechungssammlung zum CISG, jene der Pace-University in New York, hatte vor drei Jahren 1635 veröffentlichte Entscheidungen verzeichnet, heute (19.11.2007) sind es bereits 2034. Die Zahl der Entscheidungen zum CISG hat sich also allein in den letzten drei Jahren um fast 20% erhöht. Nun ist die Häufigkeit gerichtlicher Entscheidungen zu einem Gebiet oder Rechtsakt sicherlich kein tauglicher Gradmesser für die Qualität einer Regelung<sup>6</sup>. Doch ist es inzwischen jedenfalls unzutreffend, zu behaupten, das CISG spiele in der Praxis keine Rolle und werde von den Gerichten kaum einmal angewendet. Das Gegenteil ist richtig und bestätigt sich immer stärker. Erst recht trägt das Argument nicht, man solle das CISG ausschließen, da es zu ihm keine Gerichtspraxis gebe.

Auch das Argument, die internationale Rechtsprechung zum CISG sei zu uneinheitlich, trägt nicht. Eine eingehende und nüchterne US-Studie zur einheitlichen Auslegung des CISG kommt zu dem Schluss: „... the majority of cases ... have attempted to provide autonomous interpretations with various degrees of success. ... The result has produced a coalescing of different interpretations .... This coalescence of jurisprudence is evidence that the CISG is evolving as a living, functional code ...“<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Wobei stets daran zu erinnern ist, dass Großbritannien nach wie vor noch Vertragsstaat des Haager Einheitlichen Kaufrechts von 1964, der Vorgängerregelung des CISG, ist.

<sup>6</sup> Siehe dazu Ulrich Magnus, ZEuP 2006, 99.

<sup>7</sup> Larry A. DiMatteo/Lucien Dhooge/Stephanie Greene/Virginia Mawer/Marisa Pagnattaro, *The Interpretative*

Bemerkenswert sind zudem Gerichtsentscheidungen, die auf die Regelungen des CISG zurückgreifen, um Lösungen für Fälle zu finden, die keineswegs dem CISG unterstehen. Das CISG wird hier weit über seinen Anwendungsbereich hinaus als wichtige Argumentationshilfe eingesetzt. So hat etwa das oberste spanische Gericht in mehreren Entscheidungen das CISG (Art. 25 und 49) und auch die Principles of European Contract Law (die sog. Lando Principles) herangezogen, um bei reinen Inlandsverträgen, die auch sachlich nicht dem CISG unterliegen, dem Gläubiger ein Rücktrittsrecht einzuräumen, wenn der Schuldner eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat<sup>8</sup>. Eine italienische Entscheidung zur Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO stützt sich für die Bestimmung des Begriffs „Kaufvertrag“ nahezu wie selbstverständlich auch auf das CISG, das als ein Grundmodell für internationale Rechtsakte angesehen wird<sup>9</sup>. In gewissem Gegensatz zu diesen Urteilen steht eine neuseeländische Entscheidung, die sich mit der Auslegung eines internationalen Aktienkaufs zu befassen hatte<sup>10</sup>. Auch diese Entscheidung zieht bemerkenswerterweise das – nicht anwendbare – CISG (Art. 8) und die UNIDROIT-Principles zusätzlich heran, um zu entscheiden, ob Verträge und Vertragserklärungen nur nach ihrem „plain meaning“ auszulegen sind oder ob auch weitere Umstände, wie in Art. 8 Abs. 3 CISG genannt, für die Auslegung zu berücksichtigen sind. Zwar sei die Übereinstimmung des neuseeländischen Rechts mit den internationalen Instrumenten wünschenswert. Da Neuseeland aber englischem Recht folge und England das CISG nicht ratifiziert habe, müsse es bei der strengeren Wortauslegung des Common Law bleiben.

#### 4. Literatur

Auch in der Literatur zum CISG ist keinerlei Stillstand zu vermerken, ganz im Gegenteil. Aus dem deutschsprachigen Raum ist als wichtige Neuerscheinung insbesondere Franco Ferrari/Eva-Maria Kieninger/Peter Mankowski/Karsten Otte/Ingo Saenger/Ansgar Staudinger, Internationales Vertragsrecht (2007)<sup>11</sup>, zu vermerken, das eine vollständige und ausführliche Kommentierung des CISG aus der Feder bekannter CISG-Kommentatoren, nämlich von Ferrari, Mankowski und Saenger enthält. **Ferner nehmen sich mehrere Handbücher der Materie an. Besonders hervorzuheben ist hier das pädagogisch und in der praktischen Aus-**

Turn in International Sales Law: An Analysis of Fifteen Years of CISG Jurisprudence, 34 Northwestern Journal of International Law and Business (2004), 299 ff., 439; siehe auch *ibid.*, International Sales Law: A Critical Analysis of CISG Jurisprudence, Cambridge University Press, 2005.

<sup>8</sup> *Tribunal Supremo* 31.10.2006, Case Law on UNCITRAL Texts (CLOUT) Nr. 736 (Verweis auf Art. 25 und 49 CISG und die Principles of European Contract Law bei Grundstückskauf, um dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu gewähren, weil das Grundstück mit dem Recht eines Dritten belastet war); *Tribunal Supremo* 5.4.2006, CLOUT Nr. 735 (Verweis auf Art. 25 CISG und die Principles of European Contract Law, um zu entscheiden, wann Zahlungsverzug bei einem Darlehensvertrag zum Rücktritt berechtigt).

<sup>9</sup> *Tribunale Padova*, 10.12.2006, CLOUT Nr. 652.

<sup>10</sup> *Hideo Yoshimoto v. Canterbury Golf International Ltd.*, 27.11.2000 [2000] NZCA 350 (C.A.) = CLOUT Nr. 702.

<sup>11</sup> Franco Ferrari/Eva-Maria Kieninger/Peter Mankowski/Karsten Otte/Ingo Saenger/Ansgar Staudinger, Internationales Vertragsrecht, München, 2007.

richtung bemerkenswerte „Handbuch des Internationalen Warenkaufs. UN-Kaufrecht (CISG)“ von Urs Verweyen/Viktor Foerster/Oliver Toufar<sup>12</sup>. In englischer Sprache ist die systematische Darstellung „The CISG. A new textbook for students and practitioners“ von Peter Huber und Alastair Mullis zu nennen<sup>13</sup>, ferner der ausgiebige kommentierende Vergleich des CISG mit den UNIDROIT-Principles und den Lando-Prinzipien, den John Felemegas herausgegeben hat<sup>14</sup>.

Eine ganze Reihe wichtiger CISG-Kommentierungen ist seit dem letzten Bericht vor zwei Jahren bereits wieder in neuer Auflage erschienen: so die Kommentierung von Ingo Saenger im BGB-Kommentar von Bamberger/Roth<sup>15</sup>, die Kommentierung von Albrecht Achilles im HGB-Kommentar von Ensthaler<sup>16</sup> und die Kommentierung von Willibald Posch im österreichischen AGB-Kommentar von Schwimann<sup>17</sup>. Unvermindert stark ist weiter der Strom von Dissertationen zum CISG, das nach wie vor in allen kauf- und schuldrechtlichen Zusammenhängen einen produktiven Fundus für Themen ergibt<sup>18</sup>.

<sup>12</sup> Urs Verweyen/Viktor Foerster/Oliver Toufar, Handbuch des Internationalen Warenkaufs. UN-Kaufrecht (CISG), Boorberg, Stuttgart u.a., 2006.

<sup>13</sup> Peter Huber/Alastair Mullis (ed.), The CISG. A new textbook for students and practitioners, Sellier, München, 2006.

<sup>14</sup> John Felemegas (ed.), An International Approach to the Interpretation of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (1980) as Uniform Sales Law, Cambridge University Press, 2007.

<sup>15</sup> Heinz Georg Bamberger/Herbert Roth, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 2. Auflage, 2007.

<sup>16</sup> Jürgen Ensthaler, Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch mit UN-Kaufrecht, 7. Auflage, 2007.

<sup>17</sup> Michael Schwimann, ABGB Praxiskommentar, Bd. 4, 3. Auflage, 2006.

<sup>18</sup> Vgl. etwa (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Camilla Baasch Andersen, The Uniformity of the CISG and its Jurisconsultorium: An Analysis of the Terms and a Closer Look at Examination and Notification (PhD Arhus, 2006); Martin W. Brösch, Schadensersatz und CISG, 2007; Bilgehan Cetiner, Die Sachmängelhaftung im UN-Kaufrecht und im neuen deutschen Schuldrecht, 2006; Regina Held, Die Rechtsbehelfe des Käufers nach deutschem Recht und nach UN-Kaufrecht im Fall der Lieferung mangelhafter Ware, 2005; Martin F. Köhler, Das UN-Kaufrecht (CISG) und sein Anwendungsausschluss unter besonderer Berücksichtigung der Benutzung Allgemeiner Geschäftsbedingungen und der internationalen Rechtsprechung zum stillschweigenden Ausschluss, 2008; Benjamin Leisinger, Fundamental Breach Considering Non-Conformity of the Goods, Sellier, München, 2007; Arnd Lohmann, Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. Zugleich ein Beitrag zum Anwendungsbereich des Wiener Kaufrechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980, 2005; Maus Ratz, Der Nacherfüllungsanspruch nach UN-Kaufrecht im Lichte der deutschen, spanisch-mexikanischen und US-amerikanischen Rechtswissenschaft, 2006; Patrick Melin, Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. Historische Entwicklung, moderne Methodendiskussion und die Auswirkung von Divergenzen für das internationale Einheitskaufrecht (CISG), 2005; Tobias Mathe Müller, Ausgewählte Fragen der Beweislastverteilung im UN-Kaufrecht im Lichte der aktuellen Rechtsprechung, 2005; Christopher Niemann, Einheitliche Anwendung des UN-Kaufrechts in italienischer und deutscher Rechtsprechung und Lehre. Eine Untersuchung zur einheitlichen Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und interner Lückenfüllung im CISG, 2006; Markus Schönknecht, Die Selbstvornahme im Kaufrecht. Eine Untersuchung der vorliegenden Mängelbeseitigung durch den Käufer unter Berücksichtigung der Parallelproblematik im UN-Kaufrecht, 2007; Ulrich G. Schroeter, UN-Kaufrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht. Verhältnis und Wechselwirkungen, 2005; Maia Tacheva, Rechtsbehelfe des Käufers im Warenkaufrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), des englischen Sale of Goods Act, des bulgarischen Kaufrechts und des deutschen Kaufrechts vor und nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, 2005; Ulrike Teichert, Lückenfüllung im CISG mittels UNIDROIT-Prinzipien – Zugleich ein Beitrag zur Wählbarkeit nicht-staatlichen Rechts, 2006; Urs Verweyen, Die Käuferrechtsbehelfe des UN-Kaufrechts im Vergleich zu denen des neuen internen deutschen Handelskaufrechts aus Sicht eines deutschen Warenexporteurs, 2005.